

## AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

### ■ Schuldrecht

#### **Kündigungen haben Vertragsverhältnis mit Caterer nicht beendet**

Der Kartellsenat des Oberlandesgerichts Dresden hat mit Urteil vom 25. März 2026 die Entscheidung des LG Dresden um die Wirksamkeit von Kündigungen von Cateringleistungen bei Heimspielen eines Chemnitzer Fußballvereins bestätigt, die neue Kündigung aber als rechtens angesehen, Az. U 1/26.

Die Klägerin gehört zu einer Unternehmensgruppe, die bereits seit 2006 den Verein exklusiv mit Speisen und Getränken beliefert. Nachdem der Verein 2018 insolvent wurde, hat der Insolvenzverwalter zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs einen neuen langfristigen Vertrag über Cateringleistungen geschlossen, der nachfolgend mehrfach geändert wurde. Die wirtschaftliche Inhaberin der Klägerin war zugleich Präsidentin des Fußballvereins. Ende 2022/Anfang 2023 kam es zu Differenzen innerhalb des Vereins. In diesem Zusammenhang wurde gegen sie u. a. der Vorwurf übermäßiger Bereicherung durch die Cateringverträge erhoben. Nach Rücktritt der Präsidentin kündigte die neue Geschäftsführung der Beklagten die Cateringverträge fristlos und verweigerte fortan die Entgegennahme von Cateringleistungen. Das Landgericht Dresden hat auf die daraufhin erhobene Klage festgestellt, dass die Kündigungen das Vertragsverhältnis nicht beendet hätten und dass die Beklagte für die Zeit, in der sie die Leistungen der Klägerin nicht zugelassen hat, Schadensersatz zu leisten habe. Die Beklagte hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt und gleichzeitig eine weitere fristlose Kündigung ausgesprochen, weil die Klägerin im Verfahren vor dem Landgericht unzutreffend vorgetragen habe.

Der Senat hat das landgerichtliche Urteil zu den ursprünglichen Kündigungen bestätigt. Allerdings hat die neue Kündigung Erfolg, weil die Klägerin jedenfalls zur Frage des Zeitpunkts, wann eine schriftliche Vertragsänderung erfolgt ist, falsch vorgetragen habe und deshalb der Beklagten die weitere Fortsetzung des Cateringvertrages nicht zuzumuten sei.

Bis zum Ausspruch der neuen Kündigung am 18. Oktober 2024 muss die Beklagte der Klägerin aber gleichwohl Schadensersatz leisten. Dessen Höhe steht noch nicht fest.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Dresden Nr. 12/2026 vom 25. März 2026

### ■ Schadensersatzrecht

#### **Kein Schadensersatz nach Sturz in Zoo**

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 12. März 2026 die Klage eines Zoobesuchers auf Schadensersatz nach einem Sturz abgewiesen, Az. 14 O 151/25.

Eine Zoobesucherin in Barnim fordert nach einem Sturz im Frühjahr 2024, bei dem sie Treppenstufen hinunterfiel und sich das Bein brach, Schadensersatz vom Betreiber des Zoos. Die 14. Kammer wies die Klage ab. Zur Begründung führt sie aus, eine Haftung des Zoobetreibers würde die schicksalhaften Umstände nicht begründen. Es könne nicht jede Schädigung ausgeschlossen werden.

Der Aufbau der Treppe als Mischung aus Stein- und Holztreppe sei nicht zu beanstanden. Es liege in der Natur der Sache, dass Holzstufen Feuchtigkeit nach Regen länger speicherten und dadurch rutschig sein könnten. Die Treppenstufe sei am Rand unwesentlich abgenutzt gewesen und habe leichte Unebenheiten und Absplitterungen aufgewiesen. Sie sei jedoch noch nicht wesentlich kürzer oder erheblich angegriffen, sodass ein Betreten der Stufe mit erheblichen Gefahren verbunden gewesen wäre. Da es keine Pflicht gebe, dass ein Handlauf bis zum Boden reiche, stelle es keine Pflichtverletzung dar, dass der Handlauf vor den letzten Stufen ende.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 25. März 2026

### ■ Beamtenrecht

#### **Entlassung von Polizeikommissaranwärttern bestätigt**

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit zwei Beschlüssen vom 25. März 2026 bestätigt, dass die Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg zu Recht zwei Polizeikommissaranwärter aufgrund von Zweifeln an ihrer Verfassungstreue entlassen hat, Az. OVG 4 S 7/26 und OVG 4 S 8/26.

Die brandenburgische Polizei hatte aufgrund einer Reihe von Aussagen von Lehrkräften bzw. Anwärterkollegen die Verfassungstreue der beiden Beamten bezweifelt und sie daraufhin entlassen. Die Zeugen hätten verfassungsfeindliche Äußerungen der beiden Beamten überzeugend dargelegt. Die Eilverfahren der Beamten waren beim VG Potsdam ohne Erfolg geblieben.

Ihre Beschwerden wies nun das Oberverwaltungsgericht zurück. Beamte, die wie die Antragsteller während ihrer Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Widerruf stehen, können jederzeit entlassen werden. Ihnen muss nicht mehr die Ablegung der Abschlussprüfung ermöglicht werden, wenn ihre weitere Verwendung im Polizeidienst mangels Eignung nicht in Betracht kommt. Die Verfassungstreue ist ein wesentliches Eignungsmerkmal. Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Andernfalls kann ihnen von den Bürgern nicht das für die Wahrnehmung des öffentlichen Amtes erforderliche Vertrauen entgegengebracht werden. Für eine Entlassung reichen bereits begründete Zweifel des Dienstherrn an der Verfassungstreue aus. Die Verwaltungsgerichte dürfen insoweit nicht selbst in der Sache entscheiden, sondern sind auf die Überprüfung von Beurteilungsfehlern der Behörde beschränkt. Dazu gehört, ob die Behörde vom zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist. Das haben die Beschwerden der beiden Beamten ohne Erfolg bestritten. Ihnen ist es nicht gelungen, die Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen zu erschüttern.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 16/2026 vom 26. März 2026

#### **Ehemaliger Bürgermeister ist mit Klage wegen Nutzung von Dienstfahrzeug überwiegend erfolgreich**

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 25. März 2026 die Klage des ehemaligen Bürgermeisters der Stadt Bad Freienwalde gegen die Stadt Bad Freienwalde wegen Nutzung eines Dienstfahrzeuges überwiegend zugunsten des Klägers entschieden, Az. VG 5 K 482/23.

Gegenstand der Klage ist ein Bescheid der Stadt Bad Freienwalde, mit dem die Stadt von ihrem ehemaligen Bürgermeister wegen der privaten Nutzung eines Dienstfahrzeugs auf der Grundlage von beamten- bzw. besoldungsrechtlichen Vorschriften Rückforderungsansprüche bzw. die Abgeltung

der Nutzung des Dienstfahrzeugs geltend macht. Die Stadt hat insoweit ursprünglich 62.503,15 EUR gefordert, diese Forderung jedoch bereits im nach Klageerhebung erlassenen Widerspruchsbescheid auf 20.013,91 EUR reduziert.

Die 5. Kammer hat über die Restforderung in Höhe 20.013,91 EUR entschieden und der Klage in Höhe von 15.539,15 EUR zu Gunsten des ehemaligen Bürgermeisters stattgegeben und den Bescheid bzw. den Widerspruchsbescheid insoweit aufgehoben. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Es besteht ein Zahlungsanspruch der Stadt Bad Freienwalde in Höhe von 4.474,76 EUR. Die Kosten des Verfahrens wurden vollständig der Stadt aufgelegt. Grundlage der insoweit berechtigten Forderung der Stadt Bad Freienwalde ist § 11 Abs. 1 Brandenburgisches Besoldungsgesetz, wonach Sachbezüge, die ein Beamter erhält, auf die Besoldung anzurechnen sind. Forderungen aus der Zeit bis zum 31. Dezember 2018 sind verjährt. Die Kammer führte weiter aus, dass der ehemalige Bürgermeister nicht verpflichtet ist, gemäß § 48 Beamtenstatusgesetz Schadensersatz zu leisten, da weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Frankfurt (Oder) Nr. 5/2026 vom 25. März 2026

## ■ Medienrecht

### Medienanstalt muss Beiträge bei Verbot konkret bezeichnen

Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) darf ein Instagram-Angebot, das in Teilen entwicklungsbeeinträchtigend auf Kinder und Jugendliche wirkt, nicht in seiner Gesamtheit verbieten, sondern muss ihre Maßnahmen auf die Teile des Angebots beschränken, von denen die entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung ausgeht. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 23. Februar 2026 entschieden, Az. VG 32 K 20/23.

Die Klägerin ist eine Erotikdarstellerin, die Beiträge auf Instagram veröffentlicht. Sie hat über 100.000 Follower. Im November 2022 beanstandete die mabb das gesamte Instagram-Angebot der Klägerin und untersagte dessen weitere Verbreitung. Die Klägerin stelle sich betont sexualisiert dar. Ihre Inhalte vermittelten ein einseitiges Bild von Sexualität und darauf fokussierten Geschlechterrollen, was Kinder und Jugendliche zwischen 13 und 15 Jahren, für die Instagram offiziell zugänglich sei, verstören und verunsichern könne. Auch wenn dies nicht auf alle Beiträge der Klägerin zutreffe, sei ihr gesamtes Angebot zu verbieten. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Klage.

Die 32. Kammer hat der Klage im Wesentlichen stattgegeben. Zwar seien große Teile des Angebots der Klägerin auf Instagram für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren entwicklungsbeeinträchtigend. Die mabb dürfe deswegen aber nicht das komplette Angebot der Klägerin verbieten. Dies sei unverhältnismäßig. Die mabb dürfe nur diejenigen Inhalte beanstanden, die tatsächlich entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung hätten. Sie müsse diese Beiträge konkret bezeichnen. Dies sei der mabb auch zuzumuten. Bei etwas mehr als 1.000 Bildern nebst Textbeiträgen, die die Klägerin auf Instagram veröffentlicht habe, sei dies leistbar. Zudem werde der Klägerin dadurch auch für die Zukunft vor Augen geführt, welche Inhalte zulässig seien und welche nicht.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 15/2026 vom 18. März 2026

## ■ Hochschulrecht

### Einzelner kann Hochschule nicht zu Schutz vor antisemitischer Diskriminierung verklagen

Das Berliner Hochschulgesetz verpflichtet die Freie Universität Berlin zwar, Diskriminierungen vorzubeugen und zu be-

seitigen, dieser gesetzliche Auftrag vermittelt Einzelnen jedoch kein einklagbares individuelles Recht. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 23. März 2026 entschieden, Az. VG 12 K 356/24.

Anlässlich des Angriffs der Hamas vom 7. Oktober 2023 auf Israel und des darauffolgenden israelischen Militäreinsatzes in Gaza kam es auf dem Hochschulgelände zu Diskussionen, Raumbesetzungen und auch körperlichen Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Gruppierungen. Der Kläger, ein Student an der Freien Universität Berlin und Mitglied der jüdischen Gemeinde, begehrt die Feststellung, dass die beklagte Hochschule gegen ihre Verpflichtung aus dem Berliner Hochschulgesetz verstoßen habe, wonach sie Diskriminierungen u. a. wegen der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung und der Religion und Weltanschauung verhindern und bestehende Diskriminierungen beseitigen müsse. Er macht u. a. geltend, es herrsche eine antisemitische Stimmung auf dem Campus, aus der heraus er beleidigt, am Besuch von Einrichtungen der Universität gehindert und zudem von einem Mitstudenten beim Besuch einer Bar in Berlin-Mitte angegriffen und schwer verletzt worden sei. Die Hochschule hätte mehr Maßnahmen ergreifen müssen, um ein diskriminierungsfreies Studenumfeld zu schaffen.

Die 12. Kammer hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Die streitentscheidende gesetzliche Bestimmung vermittele auch unter Berücksichtigung von Verfassungs- und Völkerrecht keine individuellen, einklagbaren Rechte. Vielmehr enthalte sie einen nur objektiv-rechtlichen Auftrag an die Hochschulen, auch im Rahmen von Konzepten Diskriminierungen zu verhindern und zu beseitigen. Gegen konkretes rechtswidriges Handeln anderer Personen stehe es dem Kläger frei, auf der Grundlage einschlägiger Bestimmungen des Hochschulordnungsrechts, des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts oder des Versammlungsgesetzes vorzugehen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 16/2026 vom 23. März 2026

## ■ Bauplanungsrecht

### Vereinbarungen mit Bezirken bei Vorkaufsrecht in Milieuschutzgebiet bindend

Grundstückeigentümerinnen in Milieuschutzgebieten in Berlin-Mitte, Neukölln und Tempelhof-Schöneberg sind weiterhin an die Vereinbarungen gebunden, die sie mit den Bezirken geschlossen haben, um das bezirkliche Vorkaufsrecht abzuwenden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in fünf Urteilen vom 25. März 2026 entschieden, Az. VG 19 K 84/22 u. a..

Die Klägerinnen erwarben in den Jahren 2018 bis 2021 verschiedene, mit größeren Wohnhäusern bebaute Grundstücke in Mitte, Neukölln und Tempelhof-Schöneberg. Alle Grundstücke liegen im Geltungsbereich von Verordnungen zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (Milieuschutzgebiete). Um das von den Bezirken geltend gemachte Vorkaufsrecht abzuwenden, schlossen die Klägerinnen jeweils mit den Bezirken Vereinbarungen, wonach die Bezirke auf die Ausübung des bezirklichen Vorkaufsrechts verzichten und die Erwerberinnen sich verpflichten, für einen Zeitraum von zwanzig Jahren auf die Begründung von Wohneigentum und auf bestimmte bauliche Veränderungen auf ihrem Kaufgrundstück zu verzichten.

Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarungen entschied im November 2021 das Bundesverwaltungsgericht

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 232

Fortsetzung von Seite IV

letztinstanzlich, dass die Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Bezirke in den Milieuschutzgebieten ausgeschlossen gewesen wäre. Unter Berufung auf dieses Urteil klagten die Klägerinnen vor dem VG Berlin und machten geltend, dass sie an Abwendungsvereinbarungen mit den Bezirken nicht mehr gebunden seien. Aus dem Urteil folge, dass die Bezirke sich eine unzulässige Gegenleistung hätten versprechen lassen.

Die 19. Kammer folgte dieser Ansicht nicht. Die Beteiligten seien sich im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen übereinstimmend bewusst darüber gewesen, dass die rechtlichen Grenzen des bezirklichen Vorkaufsrechts und die Voraussetzungen für dessen Abwendung höchststrichlerlich noch nicht geklärt seien. Die Vereinbarungen seien geschlossen worden, um durch einen umfassenden Vergleich Rechtssicherheit zu schaffen. Im Gegenzug für die jeweils übernommenen Verpflichtungen der Klägerinnen hätten die Bezirke auf die Geltendmachung des Vorkaufsrechts verzichtet und dadurch einen schnellen Vollzug der Kaufverträge ermöglicht. Es sei den Klägerinnen nicht unzumutbar, an die Vereinbarungen weiterhin gebunden zu sein.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 18/2026 vom 25. März 2026

## ■ Umweltrecht

### Entschädigung für Vernässung von Forstflächen durch Biberdämme

Führt eine naturschutzrechtliche Beschränkung des Grundeigentums dazu, dass eine bereits rechtmäßig ausgeübte Nutzung aufgegeben werden muss, kommt es für die Prüfung der Frage, ob sich daraus im Einzelfall eine unzumutbare Belastung im Sinne von § 68 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergibt, maßgeblich darauf an, ob gerade auf den beeinträchtigten Flächen noch genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand verbleibt. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteilen vom 26. März 2026 entschieden, Az. BVerwG 10 C 3.25 und BVerwG 10 C 4.25.

Im Verfahren BVerwG 10 C 3.25 begehrt die Klägerin Entschädigung für die Vernässung von Forstflächen durch Biberdämme. Ihr verstorbener Ehemann, der ursprüngliche Kläger in den beiden Verfahren, hatte 1998 das Eigentum an forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen (Forstrevier) erworben, die zu einem Großteil in einem Naturschutzgebiet liegen. Ab dem Jahr 2003 führten die Errichtung einer Burg und von Dammbauten durch Elbebiber zu Überflutungen, welche die Holzproduktion auf einem Teil des Forstreviers unmöglich gemacht haben sollen. Eine im April 2005 erhobene Klage auf Feststellung, dass die Beseitigung bestimmter Biberdämme keiner Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von artenschutzrechtlichen Verboten bedürfe, hilfsweise auf Verpflichtung, eine solche zu erteilen, wurde rechtskräftig abgewiesen. Im Januar 2008 hatte der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg den damaligen Eigentümer zudem mit ordnungsbehördlicher Verfügung verpflichtet, jegliche Beeinträchtigungen bestimmter Biberdämme zu unterlassen, und die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung sowie die Feststellung einer Entschädigungsberechtigung dem Grunde nach abgelehnt. Die Verfügung ist mit Ausnahme der Entschädigungsfrage inzwischen bestandskräftig.

Im Verfahren 10 C 4.25 begehrt die Klägerin als Erbin ihres Ehemannes, das Land Brandenburg zur Zahlung einer Entschädigung für eine bis Ende 2007 eingetretene, biberbe-

dingte Vernässung von ca. 34 ha Holzbodenfläche zu verurteilen. Im Verfahren 10 C 3.25 wird die Verpflichtung des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg begehrt, festzustellen, dass für Vernässungsschäden an weiteren ca. 31 ha Forstflächen und Wegen, die ab Erlass der Ordnungsverfügung vom Januar 2008 entstanden sein sollen und zukünftig noch entstehen, dem Grunde nach eine Entschädigungspflicht besteht. Die Klagen hatten in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 BNatSchG als nicht erfüllt angesehen. Die Schäden, die durch die Biberdämme eingetreten seien, stellten keine im Einzelfall unzumutbare Belastung dar. Für die Bestimmung des "Eigentums" im Sinne von § 68 Abs. 1 BNatSchG sei auf das Forstrevier als wirtschaftlich verwertbare, im Wesentlichen gleich bewirtschaftete Einheit abzustellen. Der unterstellte Verlust der forstlichen Nutzbarkeit von insgesamt ca. 65 ha Holzbodenfläche bei einer gesamten Holzbodenfläche von ca. 230 ha (ca. 28 %) sei unter Berücksichtigung aller relevanter Umstände des Einzelfalls nicht unzumutbar. Insbesondere sei nicht dargelegt, dass die Bewirtschaftung des Forstreviers wirtschaftlich sinnlos geworden sei.

Die Revisionen der Klägerin hatten Erfolg. Das OVG hat den räumlichen Bezug ("Flächenumgriff,") der Prüfung, ob eine unzumutbare Belastung vorliegt, unter Verletzung von § 68 Abs. 1 BNatSchG zu weit gefasst. Eine Beschränkung des Eigentums ist unzumutbar, wenn nicht mehr genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand verbleibt. Wird auf (nicht gänzlich unbedeutenden) Teilflächen einer größeren räumlichen Einheit eine bisher rechtmäßig ausgeübte wirtschaftliche Nutzung unterbunden, kann die Zumutbarkeit dieser Belastung nicht maßgeblich daraus abgeleitet werden, dass die Nutzung auf den übrigen Teilflächen möglich und, bezogen auf die gesamte räumlich-wirtschaftliche Einheit, wirtschaftlich sinnvoll bleibt. In solchen Fällen liegt eine zu entschädigende unzumutbare Belastung bereits dann vor, wenn die Privatnützigkeit der belasteten Flächen weggefallen ist. Da das OVG ausgehend von seiner abweichenden Rechtsauffassung die auf diese Flächen zu beziehende Prüfung nicht vorgenommen und den Umfang der durch Biberdämme verursachten Vernässungen in tatsächlicher Hinsicht nicht aufgeklärt hat, hat das Bundesverwaltungsgericht die Verfahren an das OVG zurückverwiesen.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 22/2026 vom 26. März 2026

### Waldkiefer darf nicht gefällt werden

Eine geschützte, ca. 50 Jahre alte Waldkiefer, die eine Photovoltaik-Anlage auf einem Hausdach verschattet, darf nicht gefällt werden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 17. März 2026 entschieden, Az. VG 24 K 26/24. Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, das mit einem Einfamilienhaus bebaut ist. Vor dem Haus steht eine ca. 50 Jahre alte Waldkiefer mit einem Stammumfang von mehr als 2 Metern. Auf dem Dach seines Hauses hat der Kläger eine Photovoltaikanlage installiert. Er beantragte beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf die Erteilung einer Fällgenehmigung, da der Baum die Photovoltaikanlage auf dem Dach erheblich verschattete. Das Bezirksamt lehnte den Antrag ab.

Die 24. Kammer hat die Klage abgewiesen. Die Waldkiefer auf dem Grundstück des Klägers gehöre nach Art und Größe zu den geschützten Bäumen. Das Bezirksamt habe die Fällgenehmigung zu Recht versagt. Die Fällung sei nicht ausnahmsweise zu erlauben. Zwar messe der Gesetzgeber dem Ausbau erneuerbarer Energien erhebliche Bedeutung

bei. Er räume ihm aber jedenfalls in Fällen, in denen sich zwei verfassungsrechtlich geschützte Belange gegenüberstehen, keinen grundsätzlichen Vorrang ein. Der Naturschutz sei ebenso wie der Klimaschutz im Grundgesetz als Staatszielbestimmung vorgesehen. Im konkreten Fall sei das öffentliche Interesse an dem Erhalt der Waldkiefer höher zu gewichten als das Interesse des Klägers an einer verschattungsfreien Nutzung seiner Photovoltaikanlage. Der Baum sei vital und verkehrssicher, weise nur geringe Schäden auf und habe eine zu erwartende Restlebenszeit von mehr als 100 Jahren. Demgegenüber entspreche die aus der Verschattung folgende Minderleistung der Photovoltaikanlage höchstens dem Jahresverbrauch eines Drei-Personen-Haushalts. Dass sich für den Kläger die wirtschaftliche Rentabilität seiner Anlage verringere, sei dagegen nicht in die Abwägung einzustellen, da es sich hierbei um keinen öffentlichen Belang handele.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 14/2026 vom 17. März 2026

### **Eilantrag auf Untersagung von Baumfällungen erfolglos**

Das Verwaltungsgericht Weimar hat mit Beschluss vom 12. Februar 2026 einen Eilantrag auf Untersagung von Baumfällungen für die Umgestaltung des Marktplatzes in Arnstadt abgelehnt, Az. 7 E 179/26 We.

Die Antragsteller haben mit dem Eilantrag die einstweilige Untersagung der Fällung von 15 Bäumen begehrt, die im Rahmen einer geplanten Sanierung/Umgestaltung des Marktplatzes in Arnstadt beabsichtigt ist. Die Baumfällarbeiten waren nach dem Investitionsbeschluss des Stadtrates zur grundhaften Sanierung des Marktplatzes in Arnstadt am 29. Januar 2026 für den 5. Februar 2026 angesetzt.

Die 7. Kammer hat zur Begründung seiner ablehnenden Entscheidung ausgeführt, dass sich der Antrag, soweit er zulässig sei, als unbegründet erweise. Den beteiligungsfähigen Antragstellern zu 2 - 8 stehe kein Anordnungsanspruch bzgl. der einstweiligen Untersagung der Fällung von 15 Linden auf dem Marktplatz Arnstadt zu, da sie im Hinblick auf die beabsichtigten Baumfällungen voraussichtlich nicht in ihnen zustehenden subjektiven Rechten verletzt seien. Sie könnten sich zunächst nicht auf Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorschriften, Vorschriften des Artenschutzes bzw. der Baumschutzsatzung der Stadt Arnstadt berufen, da es sich hierbei nicht um sog. drittschützende Vorschriften, auf die sich der einzelne Bürger berufen könne, handele. Auf denkmalrechtlichen Nachbarschutz könnten sich die Antragsteller ebenfalls nicht berufen, da die Denkmalwürdigkeit ihrer zu einem Denkmalensemble gehörenden Anwesen durch die Baumfällungen voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt werde. Zwar bedeuteten die Fällungen eine Veränderung gegenüber dem bisherigen Zustand, jedoch enthalte die denkmalrechtlich-erlaubte Auflage, die Linden auf dem Marktplatz analog durch Ersatzpflanzungen geeigneter Starkbäume zu ersetzen. Diese Auflage sei nach summarischer Prüfung erforderlich, aber auch ausreichend, um eine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals Marktplatz und damit auch der Denkmalwürdigkeit der Anwesen der Antragsteller auszuschließen. Das Thüringer Klimagesetz vermittele den Antragstellern keine subjektiven öffentlichen Rechte, die einen öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch begründen könnten. Ein öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch folge voraussichtlich auch nicht aus dem Grundrecht Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG i. V. m. Art. 20 a GG.

Quelle: Pressemitteilung des VG Weimar Nr. 1/2026 vom 12. Februar 2026

### **Wasserrecht**

#### **Wasserbetriebe dürfen weiter Trinkwasser in Naturschutzgebieten entnehmen**

Die Berliner Wasserbetriebe dürfen weiterhin Trinkwasser in Naturschutzgebieten entnehmen. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 15. Januar 2026 entschieden, Az. VG 10 K 364/21.

Die Berliner Wasserbetriebe fördern mit ihren Wasserwerken in den Naturschutzgebieten „Spandauer Forst“, „Müggelspree-Müggelsee“ und „Grunewald“, die insbesondere aufgrund der dort vorhandenen Moore als Natura 2000-Gebiete geschützt sind, Trinkwasser. Die Förderung beruht bisher auf alten Rechten. Im Jahr 1996 beantragten die Wasserbetriebe wasserrechtliche Bewilligungen für die Förderung, über die noch nicht entschieden worden ist. Die Kläger sind ein Zusammenschluss Berliner Naturschutzverbände. Sie sind der Auffassung, die mit der Wasserentnahme verbundenen Grundwasserabsenkungen verschlechterten den Erhaltungszustand der geschützten Moore. Die Wasserentnahme verstoße gegen das Naturschutzrecht. Es müssten geeignete naturschutzrechtliche Maßnahmen angeordnet werden, um eine Verschlechterung zu verhindern. Im Oktober 2024 schloss das beklagte Land Berlin mit den Wasserbetrieben eine Vereinbarung zum Schutz der Natura 2000-Gebiete. In dieser wurden Förderhöchstmengen sowie die künstliche Bewässerung und Pflegemaßnahmen zum Schutz der Moore festgelegt. Nach Ansicht der Kläger gehen diese Maßnahmen nicht weit genug. Erforderlich seien vielmehr eine Reduzierung des Wasserverbrauchs und die Festlegung von Mindestgrundwasserständen, die nicht unterschritten werden dürfen. Der Beklagte verweist demgegenüber darauf, dass weitergehende Anordnungen eine geordnete Wasserversorgung für Berlin in Frage stellen würden.

Die 10. Kammer hat die Klage abgewiesen. Die gegenwärtige Wasserentnahme in den Mooren erfolge rechtmäßig. Die Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des weiteren Betriebs der Wasserwerke sei Gegenstand des laufenden wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens. Dort seien die Belange der öffentlichen Wasserversorgung und des Naturschutzes in Einklang zu bringen. Das beklagte Land habe bekundet, es beabsichtige, die Bewilligungsverfahren binnen zwei bis fünf Jahren abzuschließen. Anzeichen dafür, dass es gleichwohl zu nicht gerechtfertigten Verzögerungen kommen könnte, seien derzeit nicht erkennbar. Bis dahin bleibe das Land Berlin aber verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes der Moore zu treffen. Die im Oktober 2024 mit den Wasserbetrieben vereinbarten Regelungen seien geeignet, den schädigenden Wirkungen der Grundwasserförderung auf die Moore entgegenzuwirken. Ein Anspruch der Kläger auf weitergehende Maßnahmen bestehe derzeit nicht.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 10/2026 vom 6. März 2026

### **Tierschutzrecht**

#### **Hundehalter darf keine Tiere mehr betreuen**

Dem Halter von Hundewelpen, die von der Polizei aus einem Keller in Berlin-Köpenick befreit worden sind, ist das Halten und Betreuen von Tieren untersagt. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren vom 10. März 2026 entschieden, Az. VG 17 L 89/25.

Anfang Januar 2026 nahm die Polizei dem Antragsteller 14 Hunde (zwei Muttertiere und zwölf Welpen) der Rasse „Französische Bulldogge“ fort, die dieser teilweise in einem dunklen, verschmutzten Kellerraum gehalten hatte. Einige

der noch unter acht Wochen alten Welpen waren von ihrem Muttertier getrennt, einen hatte der Antragsteller einer Kaufinteressentin mitgegeben. Das Bezirksamt Treptow-Köpenick ordnete daraufhin gegen den Antragsteller ein Haltungsverbot an und verfügte die Veräußerung der Hunde. Hiergegen legte der Kläger bei der Behörde Widerspruch ein und begehrte gerichtlichen Eilrechtsschutz.

Die 17. Kammer hat den Antrag zurückgewiesen. Der Bescheid sei rechtmäßig. Tierhalter hätten die Pflicht, ihre Tiere verhaltensgerecht unterzubringen. Hierzu gehöre, dass Hundewelpen erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden dürften. Dieser Pflicht habe der Antragsteller wiederholt und grob zuwidergehandelt. Die Trennung habe den Welpen, die sich aufgrund ihres Alters in einem besonders sensiblen Stadium befunden hätten, erhebliche Leiden zugefügt. Die fehlende Einsicht des Antragstellers in die Tierschutzwidrigkeit seines Verhaltens zeige, dass ihm die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Tierhaltung fehlten. Ihm sei daher die Haltung und Betreuung sämtlicher Tiere verboten.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 17/2026 vom 24. März 2026

## ■ Asylrecht

### Zeitpunkt des Asylersuchens maßgeblich für die Einstufung als Zweitantrag

Das Regelungskonzept des Zweitantrags (§ 71 a AsylG) steht bei der gebotenen richtlinienkonformen Auslegung mit Unionsrecht im Einklang. Danach setzt ein Zweitantrag den erfolglosen Abschluss eines Asylverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat voraus. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit zwei Urteilen vom 28. Januar entschieden. Az. BVerwG 1 C 7.25 und BVerwG 1 C 9.25.

Die Kläger, irakische Staatsangehörige, hatten ohne Erfolg in der Republik Finnland um Gewährung internationalen Schutzes nachgesucht. Vor Eintritt der Bestandskraft des jeweiligen Ablehnungsbescheids der finnischen Behörde hatten sie jeweils im Bundesgebiet einen weiteren Asylantrag gestellt. Nach zwischenzeitlichem Übergang der Zuständigkeit auf die beklagte Bundesrepublik Deutschland lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge diese Anträge als unzulässig ab. Auf die hiergegen erhobenen Klagen hat das VG Berlin die betreffenden Bescheide aufgehoben. Das OVG Berlin-Brandenburg hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Asylanträge der Kläger seien nicht als Zweitanträge einzustufen. Sie seien nicht "nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat" gestellt worden, da das in Finnland durchgeführte Asylverfahren nicht bereits zum Zeitpunkt der Asylantragstellung im Bundesgebiet abgeschlossen gewesen sei.

Der 1. Revisionssenat des Bundesverwaltungsgerichts hat die Entscheidungen des OVG bestätigt, die hiergegen eingelegten Revisionen der Beklagten zurückgewiesen und seiner Entscheidung die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Urteil vom 19. Dezember 2024 - C-123/23 und C-202/23 -) zugrunde gelegt. § 71 a Abs. 1 AsylG erfasst im Einklang mit Unionsrecht auch den Fall eines weiteren Asylantrags, der nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat im Bundesgebiet gestellt wird (Zweitantrag). Der unionsrechtliche Begriff der Stellung des Antrags entspricht im nationalen Recht dem Asylersuchen im Sinne des § 13 Abs. 1 AsylG. Die Einstufung eines Asylantrags als Zweitantrag im Sinne von § 71 a Abs. 1 AsylG setzt voraus, dass der zuvor gestellte Antrag auf internationalen Schutz durch eine in Bestandskraft erwachsene behördliche Ent-

scheidung des anderen Mitgliedstaats abgelehnt wurde oder, wenn der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz stillschweigend zurückgezogen oder das Verfahren nicht weiter betrieben hat, dieses eingestellt worden ist und eine zu gewährende Frist für dessen Wiedereröffnung oder eine neuerliche Antragstellung abgelaufen ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einstufung eines Antrags auf internationalen Schutz als Zweitantrag im Sinne des § 71 a Abs. 1 AsylG ist das Datum der Stellung des Antrags, nicht hingegen der Zeitpunkt des Übergangs der Zuständigkeit auf die Bundesrepublik Deutschland. Ein von einem Antragsteller vor Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung beziehungsweise vor Ablauf der Wiederaufnahmefrist gestellter Antrag ist kein Zweitantrag und wird auch nach einem Übergang der Zuständigkeit nicht zu einem solchen.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 12/2026 vom 26. Februar 2026

## ■ Arbeitsrecht

### Kündigung wegen Arbeitszeitbetrugs durch Fraktion Die Linke unwirksam

Das Arbeitsgericht Berlin hat die Kündigung der Leiterin der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion Die Linke im Abgeordnetenhaus von Berlin mit Urteil vom 25. März 2026 für rechtsunwirksam erachtet, Az. 60 Ca 12322/25.

Die Mitarbeiterin hatte mit der Fraktion vereinbart, während ihres genehmigten Urlaubs Vorbereitungsarbeiten für eine anstehende Veranstaltung durchzuführen und hierfür an einem bestimmten Tag die geleistete Arbeit in das elektronische Arbeitszeiterfassungssystem einzutragen. Am betreffenden Tag arbeitete die Mitarbeiterin jedenfalls nicht die von ihr eingetragenen acht Stunden. Die Fraktion Die Linke warf der Mitarbeiterin Arbeitszeitbetrug vor, da sie weder an dem betreffenden Tag acht Stunden noch an den übrigen Urlaubstagen in entsprechendem Umfang gearbeitet habe. Sie kündigte das Arbeitsverhältnis daher außerordentlich fristlos, hilfsweise ordentlich.

Die 60. Kammer hat die Kündigungen für unwirksam erachtet, da eine schwerwiegende Pflichtverletzung nicht vorliege. Die getroffene Vereinbarung zwischen den Parteien sei dahingehend zu verstehen, dass die Mitarbeiterin sich trotz der Eintragung an einem bestimmten Tag ihre Arbeitszeit während der Urlaubswoche frei einteilen können. Es sei nicht feststellbar gewesen, dass sie insgesamt in der Urlaubswoche weniger gearbeitet habe als angegeben.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 13/26 vom 26. März 2026

## ■ Sozialrecht

### Landessozialgericht stärkt Künstlersozialversicherung

Die Künstlersozialversicherung spielt auch in der Wertschöpfungskette der digitalen Musik-Industrie eine Rolle. Dies hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 11. Februar 2026 im Fall eines Unternehmens entschieden, das Musik für Streaming-Plattformen digital aufbereitet, Az. L 1 KR 367/23.

Das klagende Unternehmen übernimmt es als sogenannte Aggregatorin für Musikschaffende, Audio- und Bilddateien sowie Produktinformationen an internationale Download- und Streamingdienste (Online-Portale) zu übermitteln. Zwischengeschaltet ist ein internationaler, sogenannter Business-to-Business (B2B)-Aggregator. Die Musikschaffenden, die auf die Dienste von Aggregatoren angewiesen sind, wenn sie die Veröffentlichung auf Online-Portalen wünschen, räumen der Klägerin für die entgeltliche Dienstleistung mit dem Ver-

trag die ausschließlichen Nutzungs-, Bearbeitungs- und Vertriebsrechte für den digitalen Vertrieb ein. Die Entscheidung über die tatsächliche Veröffentlichung der Inhalte verbleibt bei den (internationalen) Online-Portalen.

Im Zuge einer im Jahr 2018 seitens der Deutschen Rentenversicherung durchgeführten Betriebsprüfung stellte die Künstlersozialkasse rückwirkend die Abgabepflicht der Klägerin zur Künstlersozialversicherung dem Grunde nach fest. Wesentlicher Zweck des Unternehmens der Klägerin sei die Darbietung künstlerischer Werke im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Das von der Klägerin angerufene Sozialgericht Berlin hat diese Sichtweise geteilt und die Klage abgewiesen.

Mit ihrer Berufung vor dem LSG hat die Klägerin geltend gemacht, sie erbringe ihre Dienstleistung lediglich auf der zweiten Stufe des digitalen Vertriebswegs in der Kette „Künstler – Aggregator – B2B-Aggregator – Online-Portal – Endkunde“. Die eigentliche Vermittlungstätigkeit liege bei dem Portal. Sie selbst sei lediglich technische Dienstleisterin und könne die Kosten der Künstlersozialabgabe von vornherein nicht auf die Endkunden abwälzen.

Der 1. Senat des LSG hat mit seinem Urteil die Entscheidung des SG bestätigt. Der wesentliche Zweck des Unternehmens der Klägerin liege darin, für die Darbietung künstlerischer Leistungen zu sorgen. Denn sie übermittle die von den Nutzerinnen und Nutzern hochgeladenen Musikdateien ggf. mit begleitenden Materialien (z.B. Bilder als Cover Art) in der erforderlichen technischen Form digital den jeweiligen Portalen über den B2B-Aggregator. Diese Dienstleistung schulde sie ihren Kunden vertraglich. Unter den Begriff der Darbietung falle auch das öffentliche Zugänglichmachen in digitaler Form. Dass die Darbietung nicht selbst Gegenstand der Vertragsleistung der Klägerin ist, sei nicht entscheidend, weil Vermittlungsleistungen ausreichen. Auch die Mehrstufigkeit der Verwertung unter Einschaltung eines Aggregators, wie der Klägerin, bis hin zum Endverbraucher sei keine den digitalen Vertriebsformen eigene Neuerung. Die technische Dienstleistung der Klägerin im Hinblick auf die Anforderung der Portale sei gerade Teil der Verwertungskette.

Die Abgabepflicht an die Künstlersozialversicherung entfalle auch nicht deshalb, weil das Unternehmen bloß an einer Selbstvermarktung durch die Nutzerinnen und Nutzer mitgewirkt hätte. Letztere räumten der Klägerin vielmehr vertraglich ein ausschließliches und räumlich unbegrenztes digitales Nutzungs- und Vertriebsrecht ein. Ihnen sei damit eine eigene digitale Vermarktung nicht gestattet. Ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen den Online-Portalen und den Musikschaffenden komme grundsätzlich nicht zustande, sondern vielmehr Verträge der Klägerin mit den B2B-Agregatoren und von diesen mit den Portalbetreibern. Dementsprechend seien die Entgelte von den Musikvertriebsplattformen auch nur über den jeweiligen B2B-Aggregator an die Klägerin ausgeschüttet und von dieser (nach Abzug von Provisionen oder Forderungen) an die Musikschaffenden weitergeleitet worden.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 8. April 2026

## VERANSTALTUNGEN

### ■ „Drucksachen und Spachtelei“ von Irina Franken im Justizzentrum Potsdam

Die Potsdamer Künstlerin Irina Franken präsentiert eine Auswahl an Aquarellen, Acrylmalerei und Holzschnitt-Dru-

cken im Justizzentrum Potsdam. Franken begann ihre künstlerische Ausbildung in den 1970er Jahren bei Karl Erich Koch in Teltow und setzte sie später bei Christian Heinze im RAW Potsdam, an der Malschule Martin Mehlitz und bei Andreas Kramer in Berlin fort. Die Ausstellung ist während der Öffnungszeiten des Justizzentrums Potsdam, Jägerallee 10-12, kostenfrei zu sehen.

Quelle: Pressemitteilung des LG Potsdam vom 30. April 2026

## PERSONALIA

### ■ Anne Lipsky leitet als Präsidentin das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern

Die promovierte Juristin Anne Lipsky wurde 1966 in Wolgast geboren. Sie absolvierte das Zweite juristische Staatsexamen in Greifswald und wurde auch hier promoviert. 2004 wurde sie zur Proberichterin ernannt und von 2007 bis 2009 zum Generalbundesanwalt abgeordnet. Anschließend erfolgte die Ernennung zur Staatsanwältin auf Lebenszeit. Es folgten weitere Abordnungen an das Bundesverfassungsgericht, mehrfach an die Generalstaatsanwaltschaft in Rostock sowie an das Justizministerium. 2013 wurde Anne Lipsky zur Richterin am Finanzgericht und 2020 zur Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht ernannt. Von 2024 bis 2025 war sie an das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz abgeordnet.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern Nr. 17/2026 vom 6. März 2026

### ■ Eva Prüfer ist neue Direktorin des Amtsgerichts Ludwigslust

Eva Prüfer wurde 1967 in Hamburg geboren und trat 1998 als Proberichterin in den Staatsdienst Mecklenburg-Vorpommerns. 2001 erfolgte die Ernennung zur Richterin auf Lebenszeit am LG Stralsund. 2003 bis 2005 wurde Prüfer an das Justizministerium MV und 2007 an das Amtsgericht Stralsund abgeordnet, wo sie zwei Jahre später zur weiteren aufsichtsführenden Richterin ernannt wurde. 2018 folgte eine erneute Abordnung an das Justizministerium. Zwei Jahre später wurde sie als weitere aufsichtsführende Richterin ans Amtsgericht Ludwigslust versetzt. 2023 bis 2024 schloss sich eine erneute Abordnung an das Ministerium an. 2024 wurde Eva Prüfer zur ständigen Vertreterin der Direktorin am Amtsgericht Ludwigslust ernannt.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums MV vom 23. März 2026

### ■ Joachim Kronisch wird neuer Opferhilfebeauftragter

Der Gerichtspräsident im Ruhestand des Verwaltungsgerichts Schwerin und Mitherausgeber der Neuen Justiz (NJ) Joachim Kronisch wird Beauftragter der Justiz für Opferhilfe in Mecklenburg-Vorpommern. Der promovierte Jurist wurde 1959 in Osnabrück geboren, kam 1991 nach MV und wurde zunächst in der Abteilung Recht im Justizministerium eingesetzt. Seit 1992 war er in der Verwaltungsgerechtigbarkeit des Landes tätig, unterbrochen von einer Abordnung an das Bundesverwaltungsgericht. Von 2007 bis zum Eintritt in den Ruhestand Ende 2025 war Joachim Kronisch Präsident des Verwaltungsgerichts Schwerin.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums MV vom 1. April 2026